Die Änderung umfaßt das Zürücknehmen der Baugrenze auf den Flurstücken 147,130, 129.133 auf das Flurstück 128. Die Zurücknahme des bebaubaren Bereichs dient zur Ausweisung einer öffentlichen Grün-und Spielfläche nach § 9 Nr.15 BauGB und Wasserfläche nach § 9 Nr.16 BauGB. Die Änderungen begründen sich durch die Notwendigkeit einer öffentlichen Grün-und Spielfläche für den Bereich des Bebauungsplanes "Weiheräcker und Hirtenäcker II", die Wasserfläche durch die Maßnahme der Flurbereinigung. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Behauungsplanes "Weiheräcker

und Hirtenäcker II" unverändert.

03-07-1987